



11.10.2018

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Haushaltsausschuss

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem
der Europäischen Union
(COM(2018)0325 – C8-0201/2018 – 2018/0135(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Ramón Jáuregui Atondo

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Eigenmittelsystem der Union muss gewährleisten, dass die Union über angemessene Mittel für eine geordnete Entwicklung ihrer Politikbereiche verfügt; dabei ist **eine strikte Haushaltsdisziplin zu wahren**. Die Entwicklung des Eigenmittelsystems **kann und soll auch in größtmöglichem Umfang in die Entwicklung der Politikbereiche** der Union **einbezogen** werden.

Geänderter Text

(1) Das Eigenmittelsystem der Union muss gewährleisten, dass die Union über angemessene Mittel für eine geordnete **und effiziente** Entwicklung ihrer Politikbereiche **und die Bewältigung der aktuellen Herausforderungen** verfügt; dabei ist **der Anforderung eines ausgeglichenen Haushalts Rechnung zu tragen**. **Der Haushalt** der Union **sollte so weit wie möglich durch** die Entwicklung des Eigenmittelsystems **zur Umsetzung der Maßnahmen der Union finanziert** werden. **Derzeit werden rund 80 % des EU-Haushalts durch nationale Beiträge finanziert**.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Jedwede Reform des Eigenmittelsystems sollte im Rahmen des allgemeinen Zwangs zur Wahrung der Haushaltsneutralität geprüft werden, damit die geplante Reform des Eigenmittelsystems keine zusätzlichen direkte Steuern für die Bürger der EU zur Folge hat.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Gemäß dem Bericht der hochrangigen Gruppe „Eigenmittel“ vom Dezember 2016 sollten folgende Kriterien bei der Ermittlung potenzieller neuer Eigenmittel berücksichtigt werden: Gerechtigkeit/Fairness, Effizienz, Hinlänglichkeit und Stabilität, Transparenz und Einfachheit, demokratische Rechenschaftspflicht und Konzentration auf den europäischen Mehrwert.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Der Vollzug des Brexit wird beträchtliche negative Auswirkungen auf den Unionshaushalt haben. Damit die Union ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Bürgern weiterhin erfüllen kann und Bürger und Mitgliedstaaten der Union vor den möglichen Folgen geschützt werden, müssen der Union dringend neue Eigenmittel zugewiesen werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) Die Dominanz der BNE-Eigenmittel hat die Haushaltslogik des angemessenen Mittelrückflusses sowohl

auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite des Unionshaushalts gestärkt und so dazu geführt, dass die Haushaltsverhandlungen behindert wurden und die getroffenen Vereinbarungen Nullsummenspiele waren. Das System der EU-Mittel bedarf daher unbedingt einer grundlegenden Reform, damit die Finanzierung des Haushalts der EU mit den Anforderungen des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere mit Artikel 3, und den Erfordernissen der Union insgesamt in Einklang gebracht wird.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1e) Der derzeitige Stand der Integration, bei dem zwischen dem Euro-Währungsgebiet und dem Rest der Europäischen Union zu unterscheiden ist, ermöglicht die Ermittlung spezieller Eigenmittel für die Mitgliedstaaten, die der gemeinsamen Währung beigetreten sind.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Gemäß dem Bericht der Hochrangigen Gruppe „Eigenmittel“ vom Dezember 2016 müssen weitere neue Eigenmittel eingeführt werden. Fragen in Bezug auf demokratische Rechenschaftspflicht, Kohäsion, Gerechtigkeit, Umweltschutz, nachhaltiges Wachstum und den Aufbau von Synergien, die im Bericht der

Hochrangigen Gruppe „Eigenmittel“ vom Dezember 2016 hervorgehoben werden, sollten angegangen werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Finanzbestimmungen sind in den Verträgen in den folgenden Artikeln festgelegt: das jährliche Haushaltsverfahren in den Artikeln 313 bis 316 AEUV, der mehrjährige Finanzrahmen in Artikel 312 AEUV und das Eigenmittelsystem in den Artikeln 311 und 322 AEUV.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Ein entsprechender Beschluss wird mittels eines besonderen Gesetzgebungsverfahrens gefasst, bei dem das Europäische Parlament nur angehört wird. Die Finanzierung künftiger Maßnahmen der Union sollte mit qualifizierter Mehrheit im Rat beschlossen werden, und das Europäische Parlament sollte dabei eine größere Rolle spielen, um eine größere Legitimität zu gewährleisten.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 6

(6) Um das Finanzierungsinstrumentarium der Union auf deren politische Prioritäten abzustimmen, der Rolle des Unionshaushalts für das Funktionieren des Binnenmarkts besser Rechnung zu tragen, die Ziele der Unionspolitik stärker zu unterstützen und die Beiträge der Mitgliedstaaten auf Grundlage der Bruttonationaleinkommen zum Jahreshaushalt der Union zu verringern, ist es notwendig, neue Eigenmittelkategorien **auf der Grundlage der gemeinsamen konsolidierten** Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, **der** nationalen Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem der Europäischen Union und **eines nationalen Beitrags**, der auf der Grundlage nicht verwerteter Verpackungsabfälle aus Kunststoff berechnet wird, einzuführen.

(6) Um das Finanzierungsinstrumentarium der Union besser auf deren politische Prioritäten abzustimmen, der Rolle des Unionshaushalts für das Funktionieren des Binnenmarkts besser Rechnung zu tragen, die Ziele der Unionspolitik stärker zu unterstützen und die Beiträge der Mitgliedstaaten auf Grundlage der Bruttonationaleinkommen zum Jahreshaushalt der Union zu verringern, ist es notwendig, neue **ehrgeizige** Eigenmittelkategorien, **darunter unter anderem, jedoch nicht ausschließlich die gemeinsame konsolidierte** Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, **die** nationalen Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem der Europäischen Union, **eine EU-Finanztransaktionssteuer, die Einnahmen aus dem CO₂-Grenzabgabensystem, die Einnahmen aus den Geldbußen aufgrund von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union und ein nationaler Beitrag**, der auf der Grundlage nicht verwerteter Verpackungsabfälle aus Kunststoff berechnet wird, einzuführen. **Zusätzlich zu den Eigenmittelkategorien müssen außerdem Beiträge der Mitgliedstaaten zum Stabilisierungsfonds eingeführt werden, die insbesondere auf der Grundlage der den nationalen Zentralbanken des Eurosystems gemäß Artikel 32 des Protokolls Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank zugewiesenen monetären Einkünfte im Einklang mit dem die Verordnung über eine Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion flankierenden Übereinkommen errechnet werden sollten.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Unternehmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, profitieren erheblich vom europäischen Binnenmarkt. Durch die unterschiedlichen Steuersysteme innerhalb der Union erlangen jedoch Unternehmen, die es vermeiden können, Körperschaftssteuern dort zu zahlen, wo sie Werte schaffen, einen unfairen Vorteil. Mit den Vorschlägen der Kommission von 2016 für eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage und eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage¹⁹ soll diese Ungerechtigkeit beseitigt werden, indem für einheitliche Wettbewerbsbedingungen gesorgt wird. Die Eigenmittel dieser Kategorie sollten sich aus der Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf den Anteil der steuerpflichtigen Gewinne ergeben, die nach den Unionsvorschriften zur gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage den einzelnen Mitgliedstaaten zugerechnet werden. ***Zum Zweck dieser Eigenmittelkategorie sollten nur juristische Personen berücksichtigt werden, für die die Unionsvorschriften über die gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage gelten.***

¹⁹ COM (2016) 683 vom 25.10.2016.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 10

Geänderter Text

(7) Unternehmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, profitieren erheblich vom europäischen Binnenmarkt. Durch die unterschiedlichen Steuersysteme innerhalb der Union erlangen jedoch Unternehmen, die es vermeiden können, Körperschaftssteuern dort zu zahlen, wo sie Werte schaffen, einen unfairen Vorteil. Mit den Vorschlägen der Kommission von 2016 für eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (***GKB***) und eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (***GKKB***)¹⁹ soll diese Ungerechtigkeit beseitigt werden, indem für einheitliche Wettbewerbsbedingungen gesorgt wird. ***Die Mitgliedstaaten sollten diese beiden Vorschläge so bald wie möglich und spätestens zum Zeitpunkt der Wahl 2019 einstimmig annehmen, da ein einheitlicher EU-Abrufsatz auf Körperschaftsteuereinnahmen nicht eingeführt werden kann, solange eine GKB und eine GKKB nicht angenommen wurden.*** Die Eigenmittel dieser Kategorie sollten sich aus der Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf den Anteil der steuerpflichtigen Gewinne ergeben, die nach den Unionsvorschriften zur gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage den einzelnen Mitgliedstaaten zugerechnet werden.

¹⁹ COM (2016) 683 vom 25.10.2016.

(10) *Es ist zu vermeiden, dass die nationalen Beiträge der Mitgliedstaaten, zu deren Gunsten Korrekturen vorgenommen werden, plötzlich und drastisch ansteigen. Daher ist es erforderlich, in einer Übergangsphase für Dänemark, Deutschland, Österreich, die Niederlande und Schweden vorübergehende Korrekturen in Form von pauschalen Ermäßigungen ihrer auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens zu leistenden Beiträge vorzusehen. Diese Korrekturen sollten Ende 2025 auslaufen.*

(10) *Nach den Schlussfolgerungen der Hochrangigen Gruppe „Eigenmittel“ wird erneut darauf hingewiesen, dass die Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich hinfällig wird, wenn das Vereinigte Königreich aus der Union ausscheidet. Dementsprechend sollten alle Korrekturen in Verbindung mit der Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich sofort nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union eingestellt werden. Der Hintergrund des Brexit bietet auch eine Gelegenheit, die Streichung aller anderen einigen Mitgliedstaaten gewährten Korrekturen in Erwägung zu ziehen, die mit Beginn des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens der EU nicht länger gerechtfertigt sind. Dadurch wird die uneingeschränkte Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihren Beitrag zum Haushalt der Union wiederhergestellt. Um zu vermeiden, dass die nationalen Beiträge der Mitgliedstaaten, zu deren Gunsten Korrekturen vorgenommen werden, plötzlich ansteigen, ist es möglich, für Dänemark, Deutschland, Österreich, die Niederlande und Schweden vorübergehende Korrekturen in Form von pauschalen Ermäßigungen ihrer auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens zu leistenden Beiträge vorzusehen. Diese Korrekturen sollten im Rahmen des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens auslaufen.*

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

(ea) *eine EU-Finanztransaktionssteuer: die*

Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf Finanztransaktionen mit Wertpapieren und Derivaten aus Ländern, die an dem Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen; ihre Beiträge werden von ihren BNE-Beiträgen zum EU-Haushalt abgezogen;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(eb) Geldbußen des Gerichtshofs: Einnahmen aus den Geldbußen aufgrund von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union; Einnahmen, die der Gerichtshof der Europäischen Union erzielt, sollten als zusätzliche Eigenmittel betrachtet werden und nicht den Anteil der BNE-Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten verringern;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ec) Einnahmen aus einem CO₂-Grenzabgabensystem: eine Verpflichtung zum Kauf von EHS-Zertifikaten für Einführer energieintensiver Waren, wodurch die Unterschiede bei der Einpreisung der Kosten der CO₂-Emissionen innerhalb und außerhalb der EU ausgeglichen werden;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

**Für die Zwecke von Unterabsatz 1
Buchstabe c wird der einheitliche
Abrufsatz nur auf die Gewinne der
Steuerpflichtigen angewendet, für die die
Unionsvorschriften zur gemeinsamen
konsolidierten Körperschaftsteuer-
Bemessungsgrundlage gelten.** **entfällt**

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit dem Standpunkt des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission für eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, wonach die Maßnahme auf alle in der Union ansässigen Unternehmen anzuwenden ist.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 4**

**Der jährliche auf Grundlage des
Bruttonationaleinkommens zu leistende
Beitrag Österreichs wird brutto im Jahr
2021 um 110 Mio. EUR gesenkt, im Jahr
2022 um 88 Mio. EUR, im Jahr 2023 um
66 Mio. EUR, im Jahr 2024 um
44 Mio. EUR und im Jahr 2025 um
22 Mio. EUR. Der jährliche auf
Grundlage des
Bruttonationaleinkommens zu leistende
Beitrag Dänemarks wird brutto im Jahr
2021 um 118 Mio. EUR gesenkt, im Jahr
2022 um 94 Mio. EUR, im Jahr 2023 um
71 Mio. EUR, im Jahr 2024 um
47 Mio. EUR und im Jahr 2025 um
24 Mio. EUR. Der jährliche auf
Grundlage des
Bruttonationaleinkommens zu leistende
Beitrag Deutschlands wird brutto im Jahr
2021 um 2 799 Mio. EUR gesenkt, im
Jahr 2022 um 2 239 Mio. EUR, im Jahr
2023 um 1 679 Mio. EUR, im Jahr 2024
um 1 119 Mio. EUR und im Jahr 2025
um 560 Mio. EUR. Der jährliche auf** **entfällt**

*Grundlage des
Bruttonationaleinkommens zu leistende
Beitrag der Niederlande wird brutto im
Jahr 2021 um 1 259 Mio. EUR gesenkt,
im Jahr 2022 um 1 007 Mio. EUR, im
Jahr 2023 um 755 Mio. EUR, im Jahr
2024 um 503 Mio. EUR und im Jahr 2025
um 252 Mio. EUR. Der jährliche auf
Grundlage des
Bruttonationaleinkommens zu leistende
Beitrag Schwedens wird brutto im Jahr
2021 um 578 Mio. EUR gesenkt, im Jahr
2022 um 462 Mio. EUR, im Jahr 2023 um
347 Mio. EUR, im Jahr 2024 um
231 Mio. EUR und im Jahr 2025 um
116 Mio. EUR. Diese Beträge werden in
Preisen von 2018 ausgedrückt und in
jeweilige Preise umgerechnet, indem der
jeweils jüngste von der Kommission
errechnete Bruttoinlandsprodukt-Deflator
für die Union in Euro herangezogen wird,
der zum Zeitpunkt der Aufstellung des
Haushaltsplanentwurfs vorliegt. Diese
Bruttokürzungen werden von allen
Mitgliedstaaten finanziert.*

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1a. Zusätzlich zu den in Absatz 1
genannten Eigenmittelkategorien müssen
außerdem Beiträge der Mitgliedstaaten
zum Stabilisierungsfonds eingeführt
werden, die insbesondere auf der
Grundlage der den nationalen
Zentralbanken des Eurosystems gemäß
Artikel 32 des Protokolls Nr. 4 über die
Satzung des Europäischen Systems der
Zentralbanken und der Europäischen
Zentralbank zugewiesenen monetären
Einkünfte im Einklang mit dem die
Verordnung über eine Europäische
Investitionsstabilisierungsfunktion
flankierenden Übereinkommen errechnet***

werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die in Artikel 2 genannten Einnahmen dienen unterschiedslos der Finanzierung aller im Jahreshaushaltsplan der Union ausgewiesenen Ausgaben.

Geänderter Text

Die in Artikel 2 genannten Einnahmen dienen unterschiedslos der Finanzierung aller im Jahreshaushaltsplan der Union ausgewiesenen Ausgaben, ***mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Beiträge, die, wie in der Verordnung über eine Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion vorgeschrieben, ausschließlich für den Stabilisierungsfonds verwendet werden.***

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Nach Artikel 48 Absatz 7 EUV kann der Europäische Rat einen Beschluss erlassen, dass Rechtsakte, die einem besonderen Gesetzgebungsverfahren unterliegen, darunter das Eigenmittelsystem der Europäischen Union, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden können.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

| | | |
|--|--|--------------|
| Titel | Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union | |
| Bezugsdokumente - Verfahrensnummer | COM(2018)0325 – C8-0201/2018 – 2018/0135(CNS) | |
| Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum | BUDG 31.5.2018 | |
| Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum | ECON 31.5.2018 | |
| Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung | Ramón Jáuregui Atondo 20.6.2018 | |
| Prüfung im Ausschuss | 29.8.2018 | 8.10.2018 |
| Datum der Annahme | 9.10.2018 | |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: -: 0: | 32 9 3 |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Pervenche Berès, Markus Ferber, Jonás Fernández, Stefan Gehroid, Sven Giegold, Roberto Gualtieri, Brian Hayes, Georgios Kyrtos, Philippe Lamberts, Werner Langen, Sander Loones, Bernd Lucke, Olle Ludvigsson, Ivana Maletić, Marisa Matias, Gabriel Mato, Alex Mayer, Bernard Monot, Luděk Niedermayer, Stanisław Ożóg, Pirkko Ruohonen-Lerner, Anne Sander, Martin Schirdewan, Molly Scott Cato, Peter Simon, Ramon Tremosa i Balcells, Ernest Urteaga, Marco Valli, Tom Vandenkendelaere, Miguel Viegas, Sotirios Zarianopoulos | |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter | Mady Delvaux, Ashley Fox, Ramón Jáuregui Atondo, Jan Keller, Jeppe Kofod, Alain Lamassoure, Thomas Mann, Nils Torvalds, Lieve Wierinck | |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2) | Gérard Deprez, Monika Hohlmeier, Bernd Kölmel, Paul Rübig | |

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| 32 | + |
|-----------|---|
| ALDE | Gérard Deprez, Nils Torvalds, Ramon Tremosa i Balcells, Lieve Wierinck |
| PPE | Markus Ferber, Stefan Gehrold, Brian Hayes, Monika Hohlmeier, Georgios Kyrtzos, Alain Lamassoure, Werner Langen, Ivana Maletić, Thomas Mann, Gabriel Mato, Luděk Niedermayer, Paul Rübig, Anne Sander, Tom Vandenkendelaere |
| S&D | Pervenche Berès, Mady Delvaux, Jonás Fernández, Roberto Gualtieri, Ramón Jáuregui Atondo, Jan Keller, Jeppe Kofod, Olle Ludvigsson, Alex Mayer, Peter Simon |
| Verts/ALE | Sven Giegold, Philippe Lamberts, Molly Scott Cato, Ernest Urtasun |

| 9 | - |
|---------|--|
| ECR | Ashley Fox, Bernd Kölmel, Sander Loones, Bernd Lucke, Stanisław Ożóg, Pirkko Ruohonen-Lerner |
| EFDD | Bernard Monot |
| GUE/NGL | Miguel Viegas |
| NI | Sotirios Zarianopoulos |

| 3 | 0 |
|---------|----------------------------------|
| EFDD | Marco Valli |
| GUE/NGL | Marisa Matias, Martin Schirdewan |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung